

# **BVGer C-484/2012 vom 6. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-484\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-484_2012)

FR: TAF C-484/2012 du 6 juin 2013

IT: TAF C-484/2012 del 6 giugno 2013

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Berufsvorsorgeversicherung der Beschwerdegegnerin durch die angefochtene Verfügung berührt (vgl. BGE 132 V 1, BGE 129 V 73). Vorliegend führt sie "contra Adressat" als Dritte Beschwerde gegen den Entscheid der IVSTA vom 19. Januar 2012. Fraglich und umstritten ist, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an dessen Anfechtung (Art. 59 ATSG) hat und damit zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

#### **E. 1.3.1**

In ihrer Vernehmlassung und Duplik weist die Vorinstanz darauf hin, dass die vorliegend umstrittene Kinderrente von der an die Beschwerdegegnerin ausgerichtete Hauptrente abgeleitet werde, welche (letztere) mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2010 aufgehoben worden sei. Der Rentenanspruch betreffend Hauptrente sei damit nach wie vor hängig und die Weiterausrichtung der bisherigen Rente an die Beschwerdegegnerin als auch die mit Verfügung vom 19. Januar 2012 erfolgte Zusprache einer Kinderrente seien für die Beschwerdeführerin nicht bindend. Es fehle damit der Beschwerdeführerin an einem schutzwürdigen Interesse, die Verfügung vom 19. Januar 2012 anzufechten. Die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 59 ATSG sei nicht gegeben und auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (B-act. 6, 10).

#### **E. 1.3.2**

Die Beschwerdeführerin nimmt mit Replik nicht zur Frage der Beschwerdelegitimation Stellung, sondern weist darauf hin, dass in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2010 keine Grundlage mehr für die Weiterausrichtung der ganzen Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin und der ganzen Kinderrente bestehe. Im Übrigen liege ein trölerisches und inakzeptables Verhalten der Vorinstanz vor (B-act. 8).

### **E. 1.3.3**

Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das Bundesgericht hat in grundsätzlicher Hinsicht festgehalten, dass die IV-Stelle verpflichtet ist, eine Rentenverfügung allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen von Amtes wegen zu eröffnen, und dass dem BVG-Versicherer ein Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zusteht (BGE 132 V 1, 129 V 73). Weiter hat es festgehalten, dass bei einer Beschwerdeerhebung "contra Adressat" - wie vorliegend - die hinreichende Beziehungsnähe gegeben und damit die Legitimation des anfechtungswilligen Versicherungsträgers zu bejahen ist, wenn ihm gegenüber die dem Rentenentscheid zugrunde liegende Invaliditätsbemessung Verbindlichkeitswirkung entfaltet (BGE 134 V 153 E. 4.1.2, 5.2 und 5.6 m.H., Urteil 9C\_51/2009 vom 30. April 2009 E. 2.2). Zu prüfen ist damit, ob die angefochtene Verfügung vom 19. Januar 2012 für die Beschwerdeführerin Bindungswirkung entfaltet. Unbestritten ist zwischen den Streitparteien, dass es sich bei der Kinderrente um eine zur Hauptrente akzessorische Rente handelt. Auch nicht bestritten ist, dass mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2010 die Verfügung vom 30. Juli 2007, mit welcher die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine ordentliche ganze Invalidenrente sowie eine ordentliche ganze Kinderrente zur Rente der Mutter mit Wirkung ab dem 1. Mai 2005 zugesprochen hatte, aufgehoben und zur Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Damit ist nach wie vor offen, ob die Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Hauptrente) hat, ob die bisherigen Rentenzahlungen an sie rechtens sind und - vorliegend entscheidend - ob die mit angefochtener Verfügung seit Oktober 2011 ausgerichtete Kinderrente zu Recht erfolgt ist. Ist der Rentenanspruch nach wie vor offen, ist die Pensionskasse auch nicht an einen Entscheid, mit welchem bis auf weiteres eine Rente ausgezahlt wird, gebunden (vgl. auch E. 1.3.5). Eine Bindungswirkung der "contra Adressat" rekurrierenden Beschwerdeführerin an die Verfügung vom 19. Januar 2012 (Ausrichtung einer akzessorischen Kinderrente) ist bei dieser Sachlage zu verneinen (vgl. BGE 134 V 153 E. 5.6).

### **E. 1.3.4**

Wenn die Vorinstanz "aufgrund der Tatsache, dass die Frage der Unrichtigkeit der Rentenzusprache im Urteil [des Bundesverwaltungsgerichts] offengelassen werden musste", beschlossen hat, die ganze (Haupt-)Rente an die Beschwerdegegnerin während "der Dauer der im Urteil angeordneten Abklärungen" weiter auszurichten (B-act. 6), spricht dies zudem nicht gegen die Praxis des Bundesgerichts, dass Vorinstanzen während hängigem Abklärungsverfahren nach Rückweisung durch das Gericht die Rente nicht auszurichten haben: Das Bundesgericht hat mit Urteil 8C\_451/2010 vom 11. November 2010 unter Bezugnahme auf Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV, wonach die Herabsetzung oder

Aufhebung einer Rente oder Hilflosenentschädigung frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an erfolgt, festgehalten, dass bei einer Rückweisung der Sache durch das Gericht an die Vorinstanz zur Vornahme weiterer Abklärungen, diese die Renten während der Dauer des Abklärungsverfahrens nicht auszurichten habe. Ergänzend hielt es fest, dass - sollten die noch vorzunehmenden weiteren Abklärungen ergeben, dass die versicherte Person nach wie vor einen (allenfalls reduzierten) Anspruch auf eine Invalidenrente habe oder eine rentenausschliessende zumutbare Arbeitsfähigkeit erst später eingetreten sei - die IV-Stelle diese Rente seit ihrer Einstellung nachzuzahlen haben werde. Werde im Rahmen dieser Abklärung jedoch festgestellt, "dass die IV-Stelle zu Recht von einer seit spätestens September 2009 bestehenden rentenausschliessenden zumutbaren Arbeitsfähigkeit ausgegangen ist, und die am 21. September 2009 verfügte Einstellung der Invalidenrente bestätigt", habe die IV-Stelle keine Nachzahlungen zu leisten, da die Rechtmässigkeit ihres ursprünglichen Handelns erstellt sei. Hieraus wird ersichtlich, dass gestützt auf Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV die IV-Stelle das Recht hat, die Rentenzahlungen während weiteren Abklärungen einzustellen. Dazu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, weshalb es ihr frei steht, aufgrund der Umstände im Einzelfall die Rentenzahlungen weiterzuführen, bis der definitive Rentenentscheid vorliegt, und die Leistungen gegebenenfalls von der Beschwerdegegnerin zurückzufordern (Art. 25 ATSG).

#### **E. 1.3.5**

Erweist sich, dass der Anspruch auf Ausrichtung einer ordentlichen ganzen Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin (Hauptrente) und damit auch der Anspruch auf Ausrichtung einer akzessorischen Kinderrente nach wie vor offen ist, und dass die Vorinstanz aus eigenem Ermessen eine zur Hauptrente akzessorische Kinderrente seit dem 1. Oktober 2011 ausrichtet, bis der definitive Entscheid über die Anspruchsberechtigung betreffend Hauptrente vorliegt, ist offensichtlich, dass der angefochtene Entscheid vom 19. Januar 2012 für die Beschwerdeführerin keine Bindungswirkung entfaltet (BGE 118 V 35 E. 3b, Urteil 9C\_182/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 4 e contrario).

#### **E. 1.3.6**

Bei diesem Ergebnis ist ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin daran, die Verfügung der IVSTA vom 19. Januar 2012 anfechten zu können, zu verneinen. Damit ist die Beschwerdeführerin nicht legitimiert, gegen diesen Entscheid vor Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Auf die Beschwerde vom 25. Januar 2012 ist demnach nicht einzutreten.

#### **E. 1.4**

Bei dieser Sachlage ist auch auf die mit Replik vom 7. Mai 2012 sinngemäss geltend gemachte Rechtsverzögerung betreffend Hauptrente mangels Bindungswirkung der IVSTA-Entscheide und damit mangels schutzwürdigen Interesses an einer Anfechtung in casu nicht weiter einzugehen. Bei diesem Ergebnis ist zudem der Verfahrensantrag auf Beiladung des Bundesamtes für Sozialversicherung als Aufsichtsbehörde der Vorinstanz abzuweisen.

#### **E. 1.5**

Es bleibt im Übrigen festzuhalten, dass die IVSTA mit Verfügung vom 15. März 2013 entschieden hat, das Leistungsbegehren von B.\_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2005 werde abgewiesen und die [Auszahlung der] seit dem 1. Mai 2005 an sie ausgerichteten

Invalidenrente werde eingestellt, womit das sinngemässe Begehren der Beschwerdeführerin um Feststellung einer Rechtsverzögerung jedenfalls gegenstandslos geworden ist.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind reduzierte Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.- aufzuerlegen, mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.- zu verrechnen und Fr. 300.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr anzugebendes Konto zurückzuerstatten. Der obsiegenden Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 f. VwVG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE, BGE 126 V 143 E. 4b), ebenso wenig die Beschwerdegegnerin, der mit diesem Verfahren keine notwendigen und unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind.

### **E. 3**

Je Kopien der Beschwerde, der Vernehmlassung, der Replik und der Duplik sowie eine Kopie des vorliegenden Urteils sind der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zuzustellen (Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 3 Bst. dbis VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.